

Eberswalde-Finow, den 14. 6. 1986

Friedhofsordnung

Die BNK trifft für den betriebseigenen Friedhof nachstehende
Regelung:

Ab sofort werden keine Erdbestattungen mehr durchgeführt. Es
werden generell nur noch Urnenbeisetzungen auf dem Friedhof
durchgeführt.

Grabstellen verbleiben im Eigentum der BNK. Durch den Erwerb
einer Grabstelle wird ein beschränktes Nutzungsrecht erlangt.
Die Liegefrist für eine Urnenstelle beträgt 20 Jahre. Nach
Ablauf dieser Frist wird die Stelle der Wiederverwendung zuge-
führt.

gez. Born

Ökonom. Direktor